

Welche Voraussetzungen müssen Sie für einen WBS erfüllen?

Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten und in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehung zu begründen, erhalten nach der Einkommensprüfung einen Wohnberechtigungsschein. Das Jahreseinkommen (Gesamteinkommen aller zur Familie rechnenden Angehörigen) darf die maßgebende Einkommensgrenze nicht übersteigen.

Wie hoch darf das Gesamtjahreseinkommen sein?

Für einen 1-Personen-Haushalt 19.350 Euro. Für einen 2-Personen-Haushalt 23.310 Euro.

Für jede weitere Person gibt es einen Zuschlag von 5.360 Euro. Ist diese weitere Person ein Kind unter 18 Jahren, erhöht sich der Zuschlag noch einmal um 700 Euro.

Je nach persönlicher Situation können vom Bruttojahreseinkommen verschiedene Freibeträge abgezogen werden. Daher ist eine individuelle Beratung zu empfehlen.

Wie groß darf die neue Wohnung sein?

- für einen Alleinstehenden: 50 Quadratmeter
- für einen Haushalt mit zwei haushaltsangehörigen Personen: 2 Wohnräume oder 65 Quadratmeter

Ein zusätzlicher Raum wird unter anderem gewährt: bei Bezug von Blindengeld oder für Rollstuhlfahrer/Rollstuhlfahrerinnen.

Wie lange hat der Wohnberechtigungsschein Gültigkeit?

Der Wohnberechtigungsschein hat nach Ausstellung 1 Jahr Gültigkeit.

Muss ich nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen WBS beantragen?

Ein neuer Wohnberechtigungsschein muss nur neu beantragt werden, wenn Sie ausziehen und eine neue öffentlich geförderte Wohnung beziehen möchten, oder wenn Sie innerhalb des Hauses umziehen möchten.

Was mache ich nach Erhalt des Wohnberechtigungsscheins?

Nach Erhalt des Wohnberechtigungsscheins können Sie auf Wohnungssuche gehen. Sollten Sie bereits eine Wohnung in Aussicht haben, müssen Sie die zweifache Ausfertigung des Wohnberechtigungsscheins beim Vermieter der neuen Wohnung abgeben. Eine Ausfertigung behält der neue Vermieter für seine Unterlagen und eine Ausfertigung schickt er ausgefüllt an die zuständige Stadtverwaltung zurück.

Quelle: Stadt Herne (28.08.2020)

Fachbereich Soziales

Stadt Herne | Fachbereich Soziales - Abteilung Wohnungswesen (41/3)

Rathaus Wanne | Rathausstraße 6 | 1. Obergeschoss | Zimmer 24

Telefon: 02323 16-3532, 02323 16-3551 oder 02323 16-3552 | E-Mail: soziales@herne.de